

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Soundshine Entertainment GmbH

### 1. Allgemeines

1.1. Für sämtliche Leistungen (Betreuung des Kunden, Konzeption, Organisation und Planung von Veranstaltungen und der Vermittlung von Leistungen Dritter) zwischen dem Kunden und der Soundshine Entertainment GmbH vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Bleissem, Friedenstr. 10, 50259 Bergheim (nachfolgend Agentur genannt) gelten ausschließlich diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen".

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen. Wir bitten Sie deshalb, diese AGB unbedingt vor Vertragsabschluss zu lesen. Mit Ihrer Bestätigung setzen wir voraus, dass Sie diese akzeptieren und damit als zukünftigen Vertragsbestandteil anerkennen.

### 2. Ausschluss des § 651k III BGB

2.1. Soundshine Entertainment GmbH ist eine Eventdienstleister für Showproduktion, Künstlermanagement und audiovisuelle Konzepte. Wir organisieren und vermitteln individuelle Eventleistungen und thematische Veranstaltungen. Vorwiegender Gegenstand des Geschäftsbetriebes ist die Kreation sowie die Vermittlung von Showmodulen.

Die Bestimmungen des § 651k III BGB treffen damit nicht zu.

### 3. Vertragsabschluss

3.1. Die Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist das jeweilige Angebot, in dem alle vereinbarten Leistungen (kompletter Leistungsumfang) sowie Vergütungen festgehalten werden. Die Angebote der Agentur sind freibleibend. Mit der Beauftragung für ein Event bzw. der schriftlichen oder telemedialen Bestätigung (per e-Mail) eines Angebotes schließen Sie einen Vertrag mit uns. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch uns zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Der Eventnehmer erhält eine Auftragsbestätigung, in der alle Einzelleistungen (einschließlich besonders gekennzeichnete Fremd- und Sonderleistungen) enthalten sind.

### 4. Event-Leistungsumfang

4.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Form.

4.2. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilt die Agentur dem Kunden unverzüglich mit. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht - aufgrund dieser Abweichungen - dem Kunden kein Kündigungsrecht zu. Die Agentur ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden Teile des Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern.

4.3. Soweit die Agentur Verträge zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten schließt, erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und mit Vollmacht des Kunden. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich, sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern & Co.

## 5. Event-Leistung und Honorar

5.1. Wenn nicht anders vereinbart ist, entsteht der Entgeltanspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.

5.2. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse in Höhe von 50 % zu verlangen.

5.3. Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich.

## 6. Präsentation

6.1. Erhält die Agentur nach der Teilnahme an einer Präsentation keinen Auftrag, so verbleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere deren Inhalt im Eigentum der Agentur. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form auch immer - weiter zu nutzen.

## 7. Eigentumsrecht und Urheberschutz

7.1. Alle Leistungen der Agentur (z.B. Ideen, Konzepte für Veranstaltungen etc.) auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum der Agentur. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenseitige Vereinbarung mit der Agentur darf der Kunde die Leistungen der Agentur nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.

7.2. Änderungen von Leistungen der Agentur durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

7.3. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die

Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

7.4. Das Urheberrecht für von Soundshine Entertainment angefertigte Fotografien liegt nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes bei Soundshine Entertainment.

Bei Aufzeichnungen oder Fotografien werden die Bildrechte automatisch an Soundshine Entertainment abgetreten.

## 8. Copyright

8.1. Alle von Soundshine Entertainment oder von der Agentur beauftragte entworfenen oder vermittelten künstlerischen Elemente, dazu zählen auch Musik-Grafik- und Video-Entwürfe, die für Öffentliche Werbung und Presse benutzt werden, braucht der Vertragspartner auch für weitere Veranstaltungen eine schriftliche Genehmigung. An alle Elemente die von Soundshine Entertainment erstellt oder vermittelt worden sind, sind unter Copyright durch die Firma Soundshine Entertainment geschützt.

8.2. Alle von Soundshine Entertainment im Rahmen einer Präsentation entwickelten und vorgestellten Ideen, Vorschläge, Entwürfe, Produktnamen etc. sind geistiges Eigentum der Agentur und unterliegen hinsichtlich Urheber- und Nutzungsrecht der aktuell gültigen Gesetzgebung.

Die Nutzungsrechte an den o. g. Ideen / Vorschlägen werden mit der Präsentation nicht erworben sondern bedürfen einer ausdrücklichen und gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

## 9. Kündigung

9.1. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der Agentur jederzeit zu kündigen. Die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Kunden jedoch zur Zahlung der vereinbarten Honorare bzw. schon erbrachter Vorleistungen nach folgender Staffelung:

- bis zu 6 Monaten vor dem Veranstaltungstermin = 25 % des vereinbarten Honorars

- bis zu 1 Monaten vor dem Veranstaltungstermin = 50 % des vereinbarten Honorars

- ab 1 Monate vor dem Veranstaltungstermin = 100 % des vereinbarten Honorars.

9.2. Der Grund zur außerordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien bleibt hiervon unberührt. Dieses Recht steht der Agentur insbesondere dann zu, wenn das vereinbarte Honorar durch den Kunden nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt wird.

9.3. Ferner, wenn trotz Aufforderung Budgetleistungen im Rahmen der vertraglichen Abrede nicht gezahlt werden.

## 10. Haftung

10.1. Die Agentur verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Leistungsträger nach den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns.

10.2. Die Haftung von der Agentur richtet sich ausschließlich nach den schriftlichen Vereinbarungen der Parteien. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche - auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch die Agentur, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

10.3. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, dass ein Schadenersatzanspruch gegen die Agentur der Höhe nach, gleich aus welchem Rechtsgrunde, auf das vereinbarte Honorar beschränkt ist.

10.4. Soweit der Agentur im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Schadenersatzansprüche gegen Dritte zustehen, tritt die Agentur derartige Ersatzansprüche auch an den Kunden ab, sofern dieser die Abtretung derartiger künftiger Ansprüche annimmt. In einem solchen Fall stehen dem Kunden gegen die Agentur keine weiteren Ansprüche zu. Der Kunde ist berechtigt, derartige Ansprüche auf eigene Kosten durchzusetzen.

10.5. Der Kunde (Veranstalter) verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflicht abzuschließen.

## 11. Zahlung

11.1. Rechnungen der Agentur sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz als vereinbart.

11.2. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

## 12. Gewährleistung und Schadenersatz

12.1. Der Kunde hat Reklamationen unverzüglich [innerhalb von drei Werktagen nach Leistung durch die Agentur] schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden das Recht auf Schadenersatz zu. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ein Schadenersatzanspruch gegen die Agentur der Höhe nach, gleich aus welchem Rechtsgrunde, auf das vereinbarte Honorar beschränkt ist.

12.2. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur beruhen.

## 13. Einsatz der Einsatzkräfte

13.1 Einsatzkräfte, über die Soundshine Entertainment GmbH Informationen geliefert hat, darf der Auftraggeber nur für die Soundshine Entertainment genannten Veranstaltungen und Tätigkeiten in angemessenem und seriösem Rahmen einsetzen.

#### 14. Anzuwendendes Recht

14.1 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und Agentur und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrages sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

#### 15. Gerichtsstand

15.1 Für sämtliche Ansprüche, die aus der Geschäftsbeziehung mit der Soundshine Entertainment GmbH entstehen, ist deutsches Recht anzuwenden. Gerichtsstand ist Köln.

#### 16. Nebenabreden / Schriftform

16.1. Die Vertragsparteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr ergebenden Kenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

16.2. Sollte eine oder mehrere in diesem Vertrag getroffene Vereinbarung rechtlich unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.

16.3. Ansprüche und sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag können von dem Kunden nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung von der Agentur abgetreten werden. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten gespeichert werden.

Stand Januar 2019